Anlage 5 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 29-1 29-32910 59122910 5932 | Jobcenter | EG 10EG 11EG 10EG 10 | Sachbearbeiter/-inTeamleiter/-inBetriebs-akquisiteur/-inCoach | 2,000,504,005,00 |  | hh-neutral (148.000 \*)40.050 \*)296.000 \*)370.000 \*) |

**\*)** Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten fachspezifi

 scher Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt. Der

 Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent. Inklu

 sive aller Pauschalen übersteigt die Erstattung des Bundes den kostenwirksamen Aufwand, der bei der LHS für die fachspezifi

 sche(n) Stelle(n) entsteht.

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Ablösung der 2,0 VZK (EG 10) Ermächtigungen für die Sachbearbeitung Arbeitgeberleistungen, 0,5 VZK (EG 11) Ermächtigung für die Teamleitung „Umsetzung Teilhabechancengesetz“, 4,0 VZK (EG 10) Ermächtigungen für die Betriebsakquisiteure, 5,0 VZK (EG 10) Ermächtigungen für die Coaches wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium der Haushaltsneutralität ist für die o. g. Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Mit der GRDrs. 943/2020 (Teilhabechancengesetz – Zwischenbericht) wurde der Sozial- und Gesundheitsausschuss über die erfolgreiche Umsetzung des Teilhabechancengesetzes im Jobcenter Stuttgart informiert. Die Förderungen nach § 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) SGB II bieten für Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende sehr gute Chancen, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aufgrund der guten Erfahrungen in der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes werden die beiden Fördermöglichkeiten – durch die zeitliche Entfristung des § 16i SGB II – auf Dauer Anwendung finden.

Die dafür notwendigen Mittel stehen im Eingliederungsbudget zur Verfügung. Laut Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026 werden für das Gesamtbudget zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für die Verwaltungskosten 9,65 Mrd. € für 2023 veranschlagt. Zudem wird die Resteregelung aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023 verstetigt. Damit kann das Gesamtbudget um bis zu 600 Mio. € verstärkt werden. Auch der Passiv-Aktiv-Transfer für den sozialen Arbeitsmarkt mit 700 Mio. € beim Bürgergeld wird fortgeführt, so dass davon auszugehen ist, dass auch in den Folgejahren Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden. Sollten sich Änderungen ergeben und Eingliederungsmittel in geringerem Umfang zur Verfügung stehen, werden die für die Förderungen nach §§ 16e und i SGB II notwendigen Mittel durch Kürzungen bzw. Streichungen bei anderen Eingliederungsleistungen kompensiert.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben werden durch die vorhandenen Ermächtigungen wahrgenommen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Werden die Ermächtigungen nicht in Stellen überführt, müssten entweder die Ermächtigungen verlängert werden, was im Kontext der Entfristung des § 16i SGB II nicht sinnvoll erscheint oder die Ermächtigungen enden zum 31.12.2023. Dann könnten keine Leistungsberechtigen mehr mit einem Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II an Arbeitgebende vermittelt werden. Zum einen würde damit die Intention des Gesetzgebers, sehr arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und damit Teilhabe zu ermöglichen, ad absurdum geführt. Zum anderen hätte die wegfallende Fördermöglichkeit negative Auswirkungen auf den Anteil der Langleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen.

# 4 Stellenvermerke

-